

Falls Ihnen der Newsletter nicht richtig angezeigt wird, wählen Sie bitte die [Webversion](#).

STEINMEIER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen rund um das Mindestlohngesetz informieren:

Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Friseurhandwerk

Am 01.01.2015 ist die bereits angekündigte Rechtsverordnung für das Friseurhandwerk in Kraft getreten. Diese Rechtsverordnung sieht für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.07.2015 einen Mindestlohn im Tarifgebiet West in Höhe von EUR 8,00 je Stunde und im Tarifgebiet Ost (neue Bundesländer einschließlich Berlin) in Höhe von EUR 7,50 je Stunde vor. Auf Grundlage dieser Rechtsverordnung kann also der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden.

Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau

Ebenfalls am 01.01.2015 ist die Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau in Kraft getreten. Danach beträgt der Mindestlohn in den genannten Branchen vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 EUR 7,40 je Stunde, vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 EUR 8,00 je Stunde, vom 01.01.2017 bis 31.10.2017 EUR 8,60 je Stunde und ab 01.11.2017 EUR 9,10 je Stunde. Für das Tarifgebiet Ost (einschließlich Berlin) liegen die Mindestlöhne für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 bei EUR 7,20 je Stunde und vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 bei EUR 7,90 je Stunde. Maßgeblich ist grundsätzlich der an dem jeweiligen Arbeitsort geltende Mindestlohn. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch des Mindestlohns an ihrem Einstellungsort. Nur wenn also der Mindestlohn am auswärtigen Arbeitsort höher ist als der am Einstellungsort, können die Arbeitnehmer den höheren Mindestlohn verlangen.

Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie

Zum 01.01.2015 ist zudem die Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie in Kraft getreten. Für diese Branche gilt im Tarifgebiet Ost (einschließlich Berlin-Ost) in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 ein Mindestlohn in Höhe von EUR 7,50 je Stunde, in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.10.2016 in Höhe von EUR 8,25 je Stunde, in der Zeit vom 01.11.2016 bis 31.12.2016 ein Mindestlohn in Höhe von EUR 8,75 je Stunde und ab 01.01.2017 der Mindestlohn in der ggf. gesetzlich neu festgesetzten Höhe, mindestens aber EUR 8,75 je Stunde. Auch auf Grundlage dieser Rechtsverordnung kann der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden.

Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung

Zum 01.01.2015 ist die Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung in Kraft getreten. In dieser Rechtsverordnung wurden die Mindestlöhne ab 01.01.2015 auf EUR 9,55 (Tarifgebiet West) und auf EUR 8,50 (Tarifgebiet Ost einschließlich Berlin) je Stunde angehoben. Die bisher in dieser Branche geltende Rechtsverordnung, die eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns vorsah, wurde aufgehoben. In dieser Branche sind daher Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestlohns nicht mehr zulässig. Es sind vielmehr die Regelungen der Rechtsverordnung zu beachten.

Inkrafttreten der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung

Ebenfalls am 01.01.2015 ist die sogenannte Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung in Kraft getreten. Danach gilt die

- Pflicht zur Abgabe einer schriftlichen Anmeldung nach § 16 Abs. 1 oder 3

MiLoG,

- Pflicht zur Abgabe der Versicherung gemäß § 16 Abs. 2 oder 4 MiLoG (Versicherung des Arbeitgebers oder Entleihers, den Mindestlohn rechtzeitig in voller Höhe zu zahlen),
- Pflicht zum Erstellen und Bereithalten von Dokumenten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG (Erstellen einer täglichen Arbeitszeitdokumentation für Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit)

für Arbeitnehmer, die mehr als EUR 2.958,00 brutto verdienen, nicht.

Voraussetzung ist aber, dass es sich bei der Vergütung um ein verstetigtes Einkommen handelt (es darf also nicht auf einmaligen Effekten (Sonderzahlung) beruhen. Zu berücksichtigen sind aber sämtliche regelmäßigen monatlichen Zahlungen des Arbeitgebers. Zudem muss der Arbeitgeber die Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG (Dokumentation der über 8 Stunden hinausgehenden sowie an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitszeit) tatsächlich erfüllen.

Mitteilung der Zollverwaltung gemäß § 17 Abs. 2 MiLoG über bereitzuhaltende Unterlagen

Auf den Internetseiten der Zollverwaltung (www.zoll.de) hat die Behörde nunmehr bekannt gegeben, welche Unterlagen gemäß § 17 Abs. 2 MiLoG bereitzuhalten sind. Dabei handelt es sich

- um die Arbeitsverträge bzw. die nach dem Nachweisgesetz angefertigten Nachweise über die wesentlichen Arbeitsbedingungen,
- die Arbeitszeitnachweise,
- die Lohnabrechnungen,
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen.

Wurde für die Arbeitnehmer ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, so sind weiter bereitzuhalten:

- die schriftliche Vereinbarung über die Führung des Arbeitszeitkontos,
- das Arbeitszeitkonto selbst für jeden Arbeitnehmer,
- Nachweise über eine etwaige Absicherung der Guthabensbeträge auf dem Arbeitszeitkonto, soweit dies im Einzelfall nach Tarifvertrag oder Rechtsverordnung erforderlich ist.

[Impressum](#): Steinmeier-LLP, Palaisplatz 3, 01097 Dresden

Tel.: 0351 4483330

Fax: 0351 448333 33

E-Mail: dresden@steinmeier-llp.de

Dieser Newsletter wurde an gesendet.

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesendet.

Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten,

klicken Sie zur sofortigen Abmeldung bitte [hier](#).